

## **Die Prüfung von Corporate Governance Systemen**

Eine Einführung in IDW PS 98x

Andreas Wermelt  
Münster, 5. Dezember 2017

# Corporate Governance Systeme

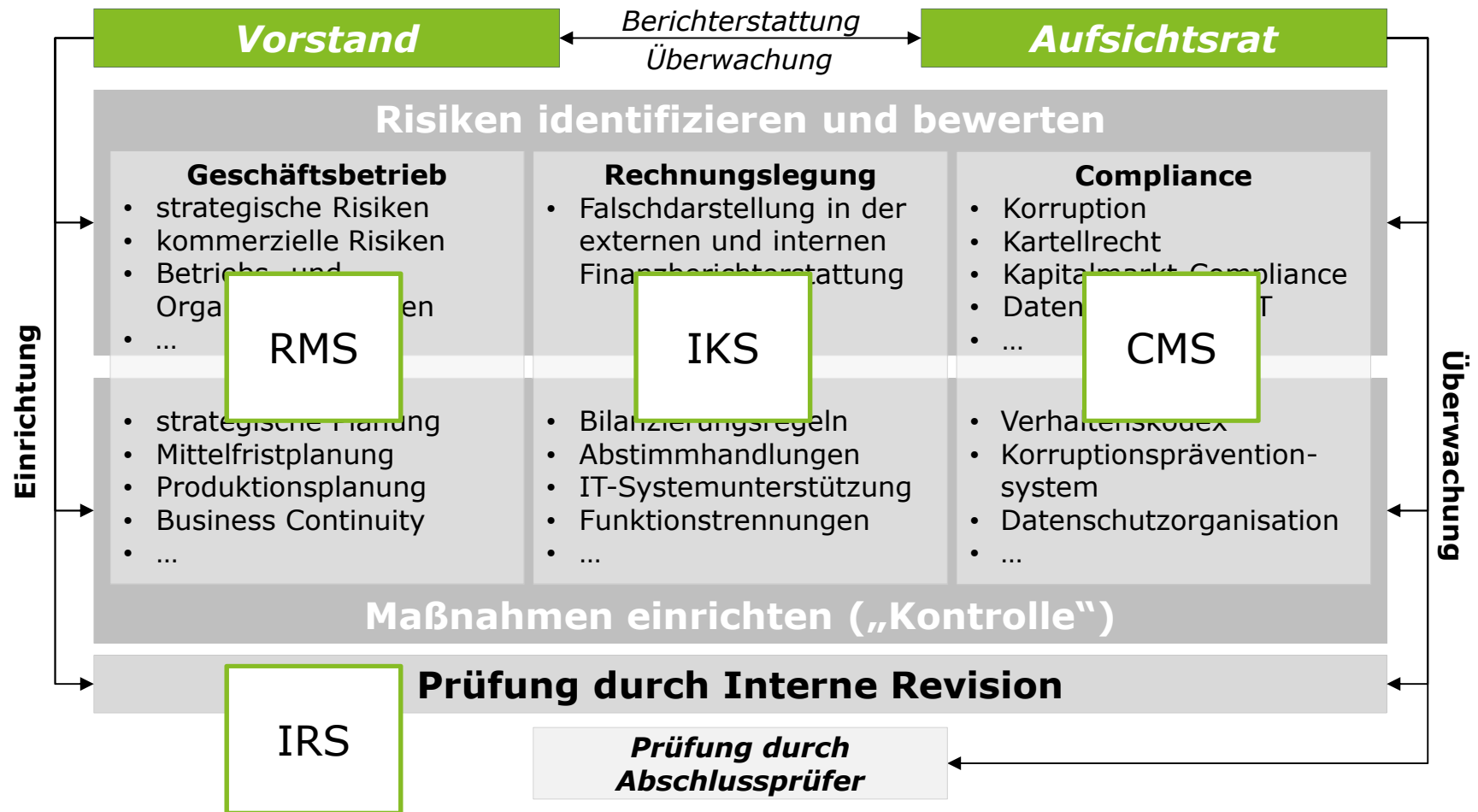
## Pflichten im Unternehmen

## Ausgangspunkt: Corporate Governance

Sowohl unternehmerisches Handeln als auch regulatorische Pflichten verlangen nach einem Corporate Governance System im Unternehmen

- **Corporate Governance** = Unternehmensführung und -kontrolle; normativ oft mit „guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung“ gleichgesetzt
- **Wesentliche Bestandteile** eines Corporate Governance Systems (CGS) sind nach einschlägigen regulatorischen Anforderungen und herrschender Meinung:
  - Compliance Management System (**CMS**)
  - Risikomanagementsystem (**RMS**),
  - Internes Kontrollsystem (**IKS**) und
  - Internes Revisionssystem (**IRS**).

# Ganzheitliche Betrachtung beteiligter Unternehmens-„Funktionen“ erforderlich



# Zusammenspiel von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan

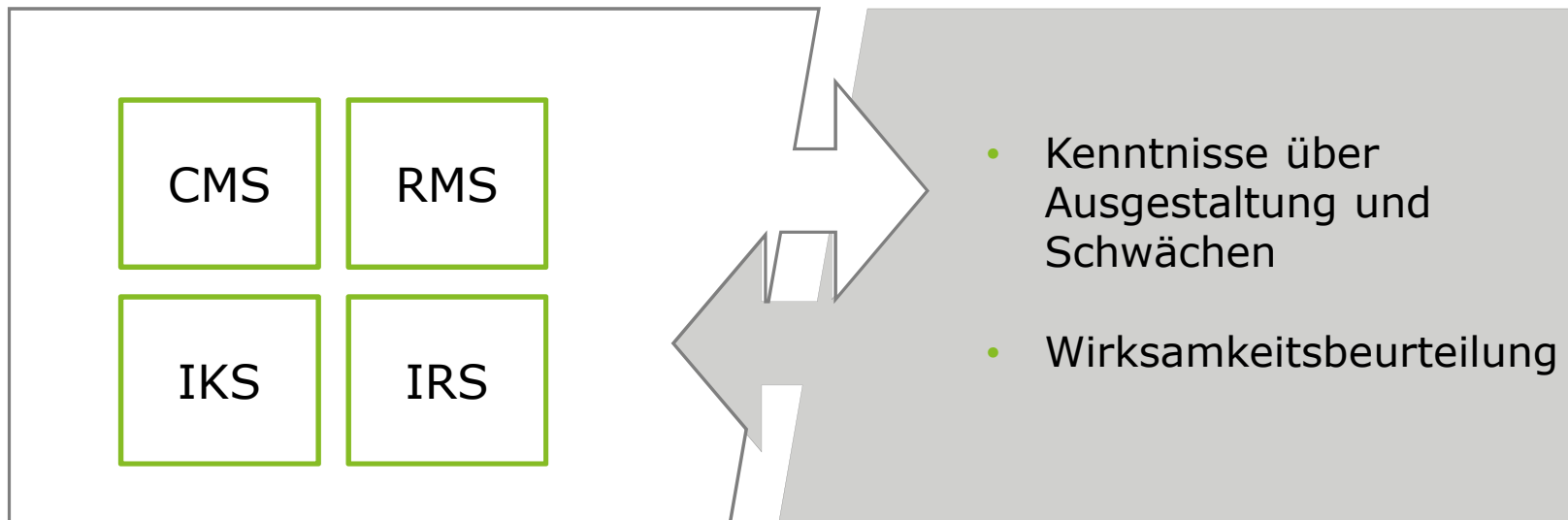
---

## Vorstand/ Geschäftsleitung

- Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters
- Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter Überwachungsmaßnahmen

## Aufsichtsorgan

- Überwachung der Geschäftsleitung
- Überwachung der Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen



# Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans - gesetzliche Konkretisierung

---

## **Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschuss** (§ 107 Abs. 3 AktG. Ziffer 5.3.2 DCGK (u.a.):

### Überwachung

- des Rechnungslegungsprozesses
- der Wirksamkeit
  - des Internen Kontrollsystems (IKS)
  - des Risikomanagementsystems (RMS) und
  - des Internen Revisionssystems (IRS) sowie
- der Abschlussprüfung und
- Compliance (wenn kein anderer Ausschuss damit betraut ist)

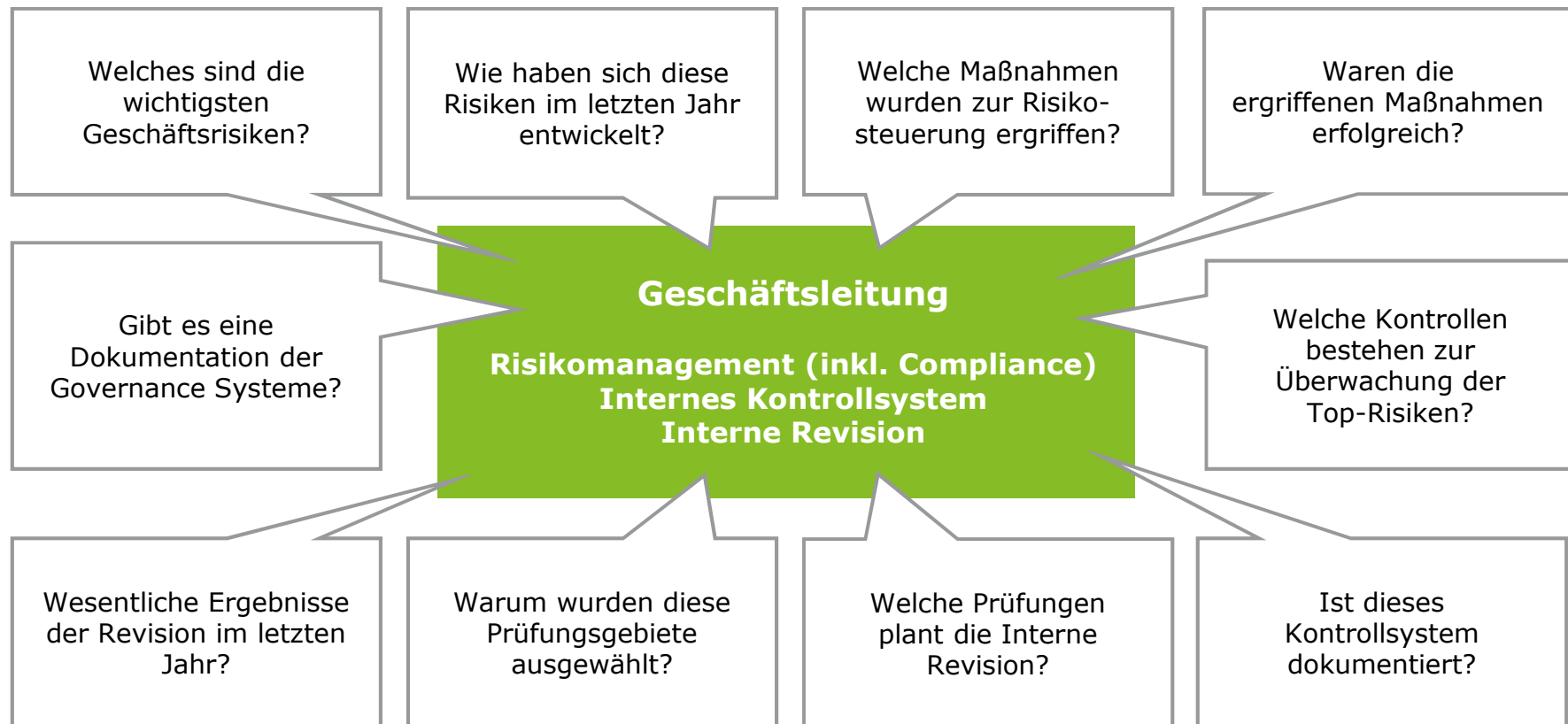
# Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans – was ist zu tun?

---

Die Prüfung der Systeme und Abläufe mit Blick auf die Verhältnisse und Risiken der Gesellschaft sind auf Angemessenheit und Wirksamkeit durchzuführen



# Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans – “Kritisches Hinterfragen”



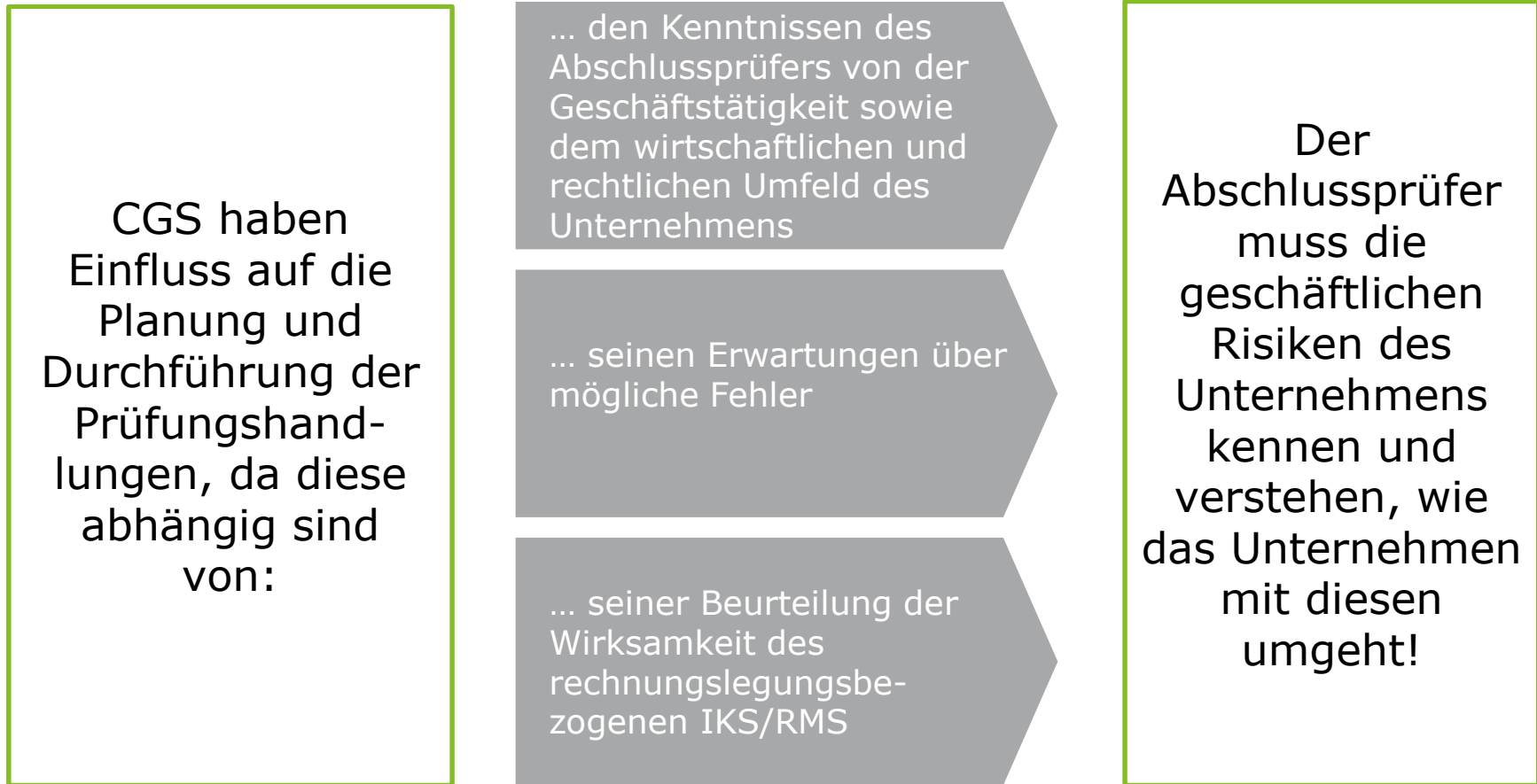


# Corporate Governance Systeme

## Aufgaben des Abschlussprüfers

# Aufgaben des Abschlussprüfers

---



# Aufgaben des Abschlussprüfers

---

## Prüfung des **Internen Kontrollsystems** (IDW PS 261)

- Prüfung des IKS als „Mittel zum Zweck“ im Rahmen der Feststellung und Beurteilung von sowie Reaktion auf Fehlerrisiken
- Prüfungsrelevante Bestandteile: Rechnungslegungssystem einschließlich Buchführungssystem
- Funktionsprüfungen immer dann, wenn aus der Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen ein Teil der Prüfungssicherheit resultiert oder aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichen
- Berichterstattung gem. **§ 171 I AktG** zu wesentlichen Schwächen des IKS und RMS im Bezug zur Rechnungslegung
- Das IKS ist kein eigenständiger Prüfungsgegenstand im Rahmen der JAP
- Keine Aussagen zur Wirksamkeit des IKS im Prüfungsbericht

# Aufgaben des Abschlussprüfers

---

## Prüfung zu Risiken im **Lagebericht** und zum **Risikofrüherkennungssystem**

- Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen: Prüfung Lagebericht – Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage
- Bei börsennotierten Unternehmen: Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach **§ 317 IV HGB** (IDW PS 340)
  - auf bestandsgefährdende Risiken ausgerichtet
  - Prüfung Vorgaben und organisatorischer Rahmen, Prozesse zu Risiko-identifikation, -beurteilung, -kommunikation & -überwachung, *nicht aber die Phase der Risikobewältigung & -steuerung*
  - Berichterstattung zum Ergebnis im Prüfungsbericht
- Das RMS ist kein eigenständiger Prüfungsgegenstand im Rahmen der JAP. Zudem keine Aussagen zur Wirksamkeit des RMS im Prüfungsbericht

# Aufgaben des Abschlussprüfers

---

## Prüfungshandlungen zum **Internen Revisionssystem (IRS)**

- Der Abschlussprüfer entscheidet im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung, ob und inwieweit er die Arbeiten der Internen Revision verwerten will (IDW PS 321 Tz. 12)
- Er nimmt dazu eine vorläufige Einschätzung der Wirksamkeit der Internen Revision vor. Zusätzlich muss er einzelne Projekte der Internen Revision nachprüfen
- Keine Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung der Regelungen und Aktivitäten im internen Revisionssystem und folglich auch kein eigenes Prüfungsurteil dazu
- Das IRS ist kein eigenständiger Prüfungsgegenstand im Rahmen der JAP
- Keine Aussagen zur Angemessen- bzw. Wirksamkeit des IRS

# Aufgaben des Abschlussprüfers

## Wirksamkeitsüberwachung durch den Aufsichtsrat – bisherige Unterstützung durch den Abschlussprüfer

Bereiche nach AktG/DCGK	Prüfungsausschuss	Abschlussprüfer	Abgedeckt durch JAP
Rechnungslegungsprozess	✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung von Abschluss und Lagebericht</li> </ul>	<b>Bedingt</b>
Internes Kontrollsystem	✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS soweit zur Prüfung von Abschluss und Lagebericht erforderlich</li> </ul>	<b>Bedingt</b>
Risikomanagement	✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikofrüherkennungssystem ist Gegenstand der Abschlussprüfung bei börsennotierter AG (Bestandsgefährdungen)</li> <li>• Relevanz für die Lageberichtsprüfung</li> </ul>	<b>Bedingt</b>
Internes Revisionsystem	✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussprüfer beurteilt die interne Revision als Teil der Befassung mit dem rechnungslegungsbezogenen IKS und verwertet Ergebnisse der internen Revision</li> </ul>	<b>Bedingt</b>
Compliance Management System	✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht abgedeckt durch die gesetzliche Abschlussprüfung</li> </ul>	<b>Nein</b>

# Corporate Governance Systeme

Freiwillige Prüfungen durch  
Wirtschaftsprüfer

# IDW PS 98x

## Freiwillige Prüfungen von CGS durch Wirtschaftsprüfer

---

### Ziel:

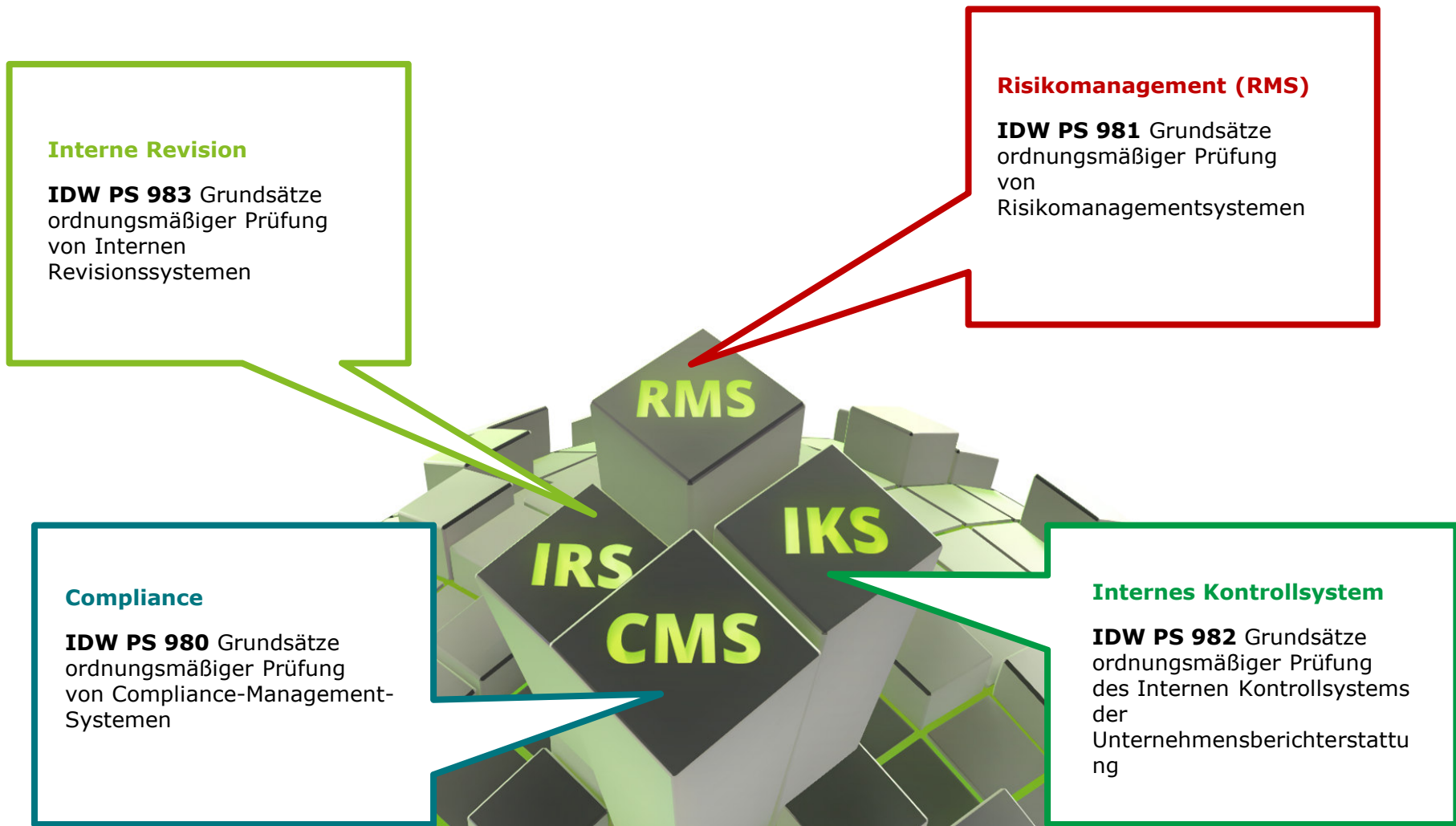
- Aufsichtsräte bei Überwachungsaufgaben unterstützen,
- Einheitlich regeln, wie aus WP-Sicht derartige Prüfungen durchzuführen sind und
- einen Beitrag zur Fortentwicklung guter Corporate Governance zu leisten.





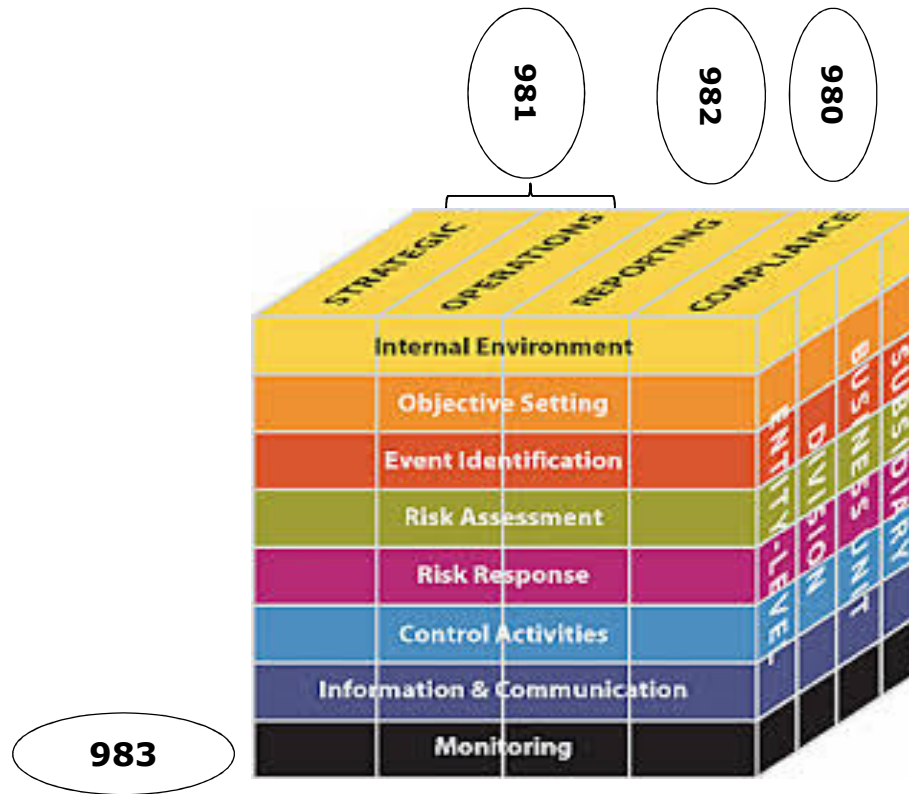
# IDW PS 98x

## Freiwillige Prüfungen von CGS durch Wirtschaftsprüfer

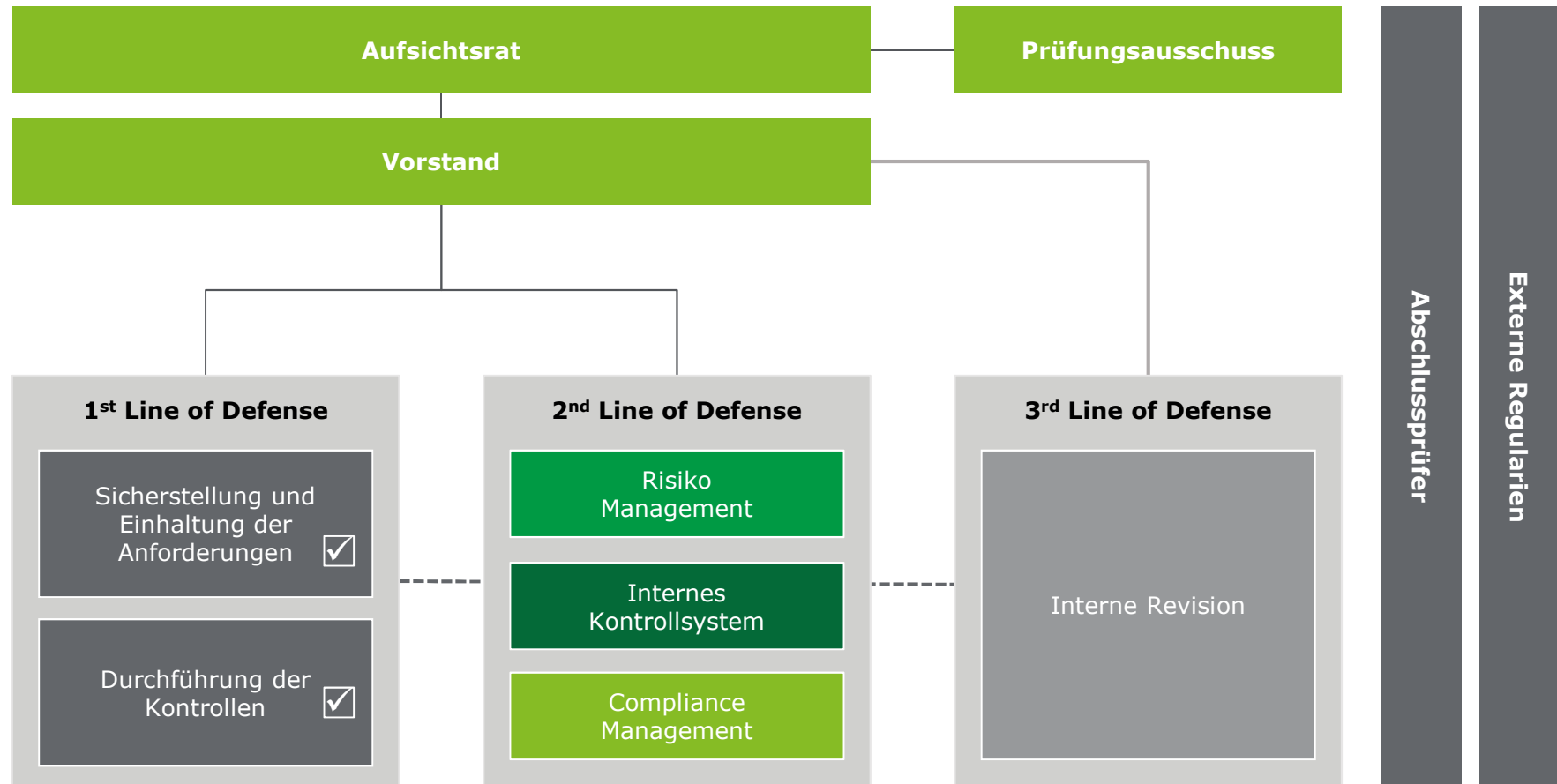


# IDW PS 98x und COSO

---

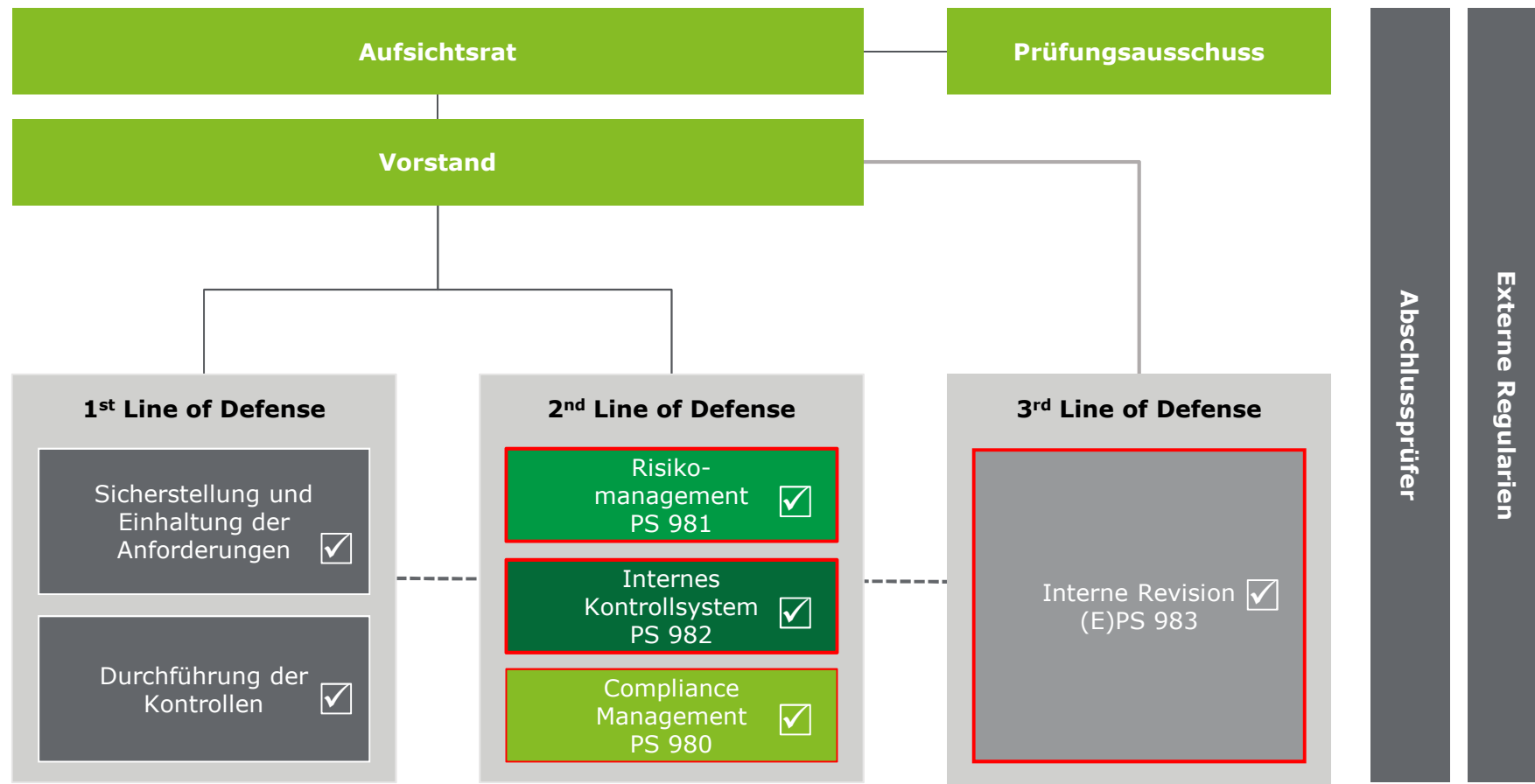


# IDW PS 98x im „Three Lines of Defense“-Modell



----- Funktionale Berichtslinie  
 ----- Koordination

# IDW PS 98x im „Three Lines of Defense“-Modell



- - - - Funktionale Berichtslinie  
 - - - - Koordination

# IDW PS 98x - Grundprinzipien

---



Systembe-  
schreibungen als  
Gegenstand der  
Prüfung



Abgrenzung von  
Teilbereichen



Angemessen-  
heits- und  
Wirksamkeits-  
prüfung



„Anerkannte  
Rahmenkon-  
zepte“ bzw.  
Grundelemente  
als Sollobjekt der  
Systemprüfung

# **IDW PS 980**

## Prüfung von Compliance Management Systemen

# Prüfung von Compliance Management Systemen

## Grundelemente eines CMS

---



z.B.

- Korruption
- Kartellrecht
- Datenschutz
- Exportkontrolle
- Geldwäsche
- usw.

# Prüfung von Compliance Management Systemen

## Auftragstypen

---

### Konzeptionsprüfung

- Sind die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS Beschreibung zur Konzeption des CMS in allen wesentlichen Belangen **dargestellt**?
- Geht die **CMS Beschreibung** auf sämtliche Grundelemente eines CMS ein?

### Angemessenheitsprüfung

- Sind aufbauend auf der Konzeption konkrete Prozesse und Maßnahmen entwickelt, die **angemessen und geeignet** sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen wie auch Verstöße zu verhindern?
- Sind die Grundsätze und Maßnahmen zu einem **bestimmten Zeitpunkt implementiert**?

### Wirksamkeitsprüfung

- Sind die konkreten Prozesse und Maßnahmen während eines **bestimmten Zeitraums wirksam**?

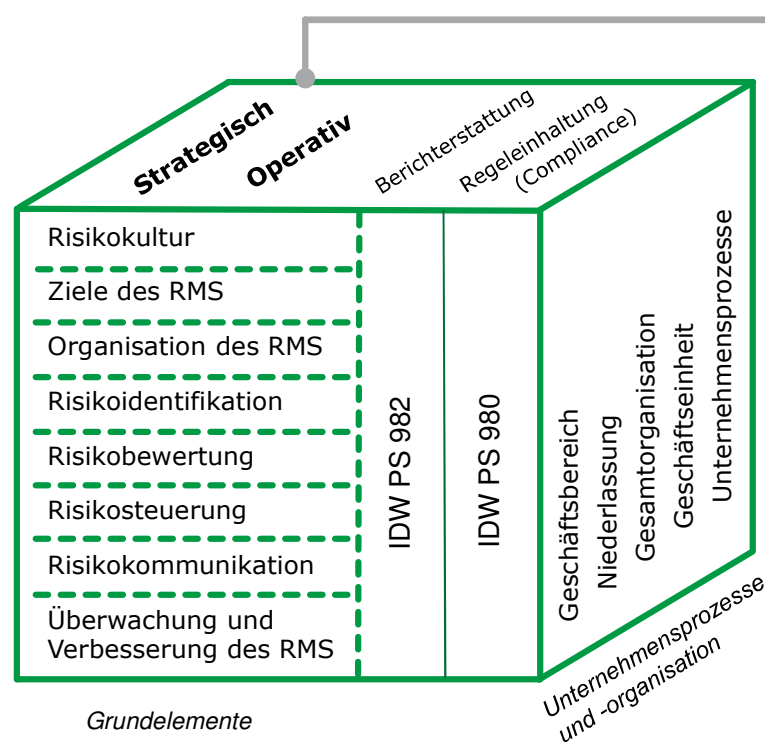


# **IDW PS 981**

## Prüfung von Risikomanagement Systemen

# Prüfung von Risikomanagement Systemen

## Grundelemente eines RMS



- Strategische Risiken:** Risiken, die dem Erreichen der Unternehmensziele entgegenstehen. Hierbei wird grds. eine **unternehmensübergreifende Sichtweise** verfolgt, d.h. keine Eingrenzung auf einzelne Unternehmensprozesse oder einzelne Bestandteile der Unternehmensorganisation
- Operative Risiken:** Risiken, die dem Erreichen von operativen Zielen entgegenstehen. Dieser Teil des RMS bezieht sich i.d.R. auf einzelne Unternehmensprozesse oder einzelne Bestandteile der Unternehmensorganisation. Im Bereich der operativen Risiken erfolgt für Zwecke der Prüfung eine **Abgrenzung der zu prüfenden Teilbereiche**.

# Prüfung von Risikomanagement Systemen

## Auftragstypen

### Prüfungstypen, -ziele und -aussagen gemäß IDW PS 981

#### Auftragstyp ①

Prüfungsziel:  
Nachweis der  
Angemessenheit

#### Aussage des Prüfers, ob:

- Die zu einem bestimmten Zeitpunkt implementierten Regelungen des RMS in der RMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten RMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- Die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten RMS Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
- Geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit die wesentlichen Risiken, die dem Erreichen der festgelegten Ziele des RMS entgegenstehen, rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, und
- Zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.

#### Auftragstyp ②

Prüfungsziel:  
Nachweis der  
Angemessenheit und  
Wirksamkeit

#### Aussage des Prüfers, ob

- Die zu einem bestimmten Zeitpunkt implementierten Regelungen des RMS in der RMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten RMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- Die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten RMS Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
- Während des geprüften Zeitraums geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit die wesentlichen Risiken, die dem Erreichen der festgelegten Ziele des RMS entgegenstehen, rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, und
- Während des geprüften Zeitraums wirksam waren.



Die Zielsetzung der **Systemprüfung** liegt nicht in der Feststellung, ob **einzelne** vom Management eingeleitete oder durchgeführte Handlungen als Reaktion auf erkannte und beurteilte Risiken geeignet oder wirtschaftlich sinnvoll sind (**keine Geschäftsführungsprüfung**)

# **IDW PS 981 vs. IDW PS 340**

# Abgrenzung zum IDW PS 340

Die beiden Prüfungsstandards weichen in Zielen, Inhalten und Nutzen für den Anwender signifikant voneinander ab

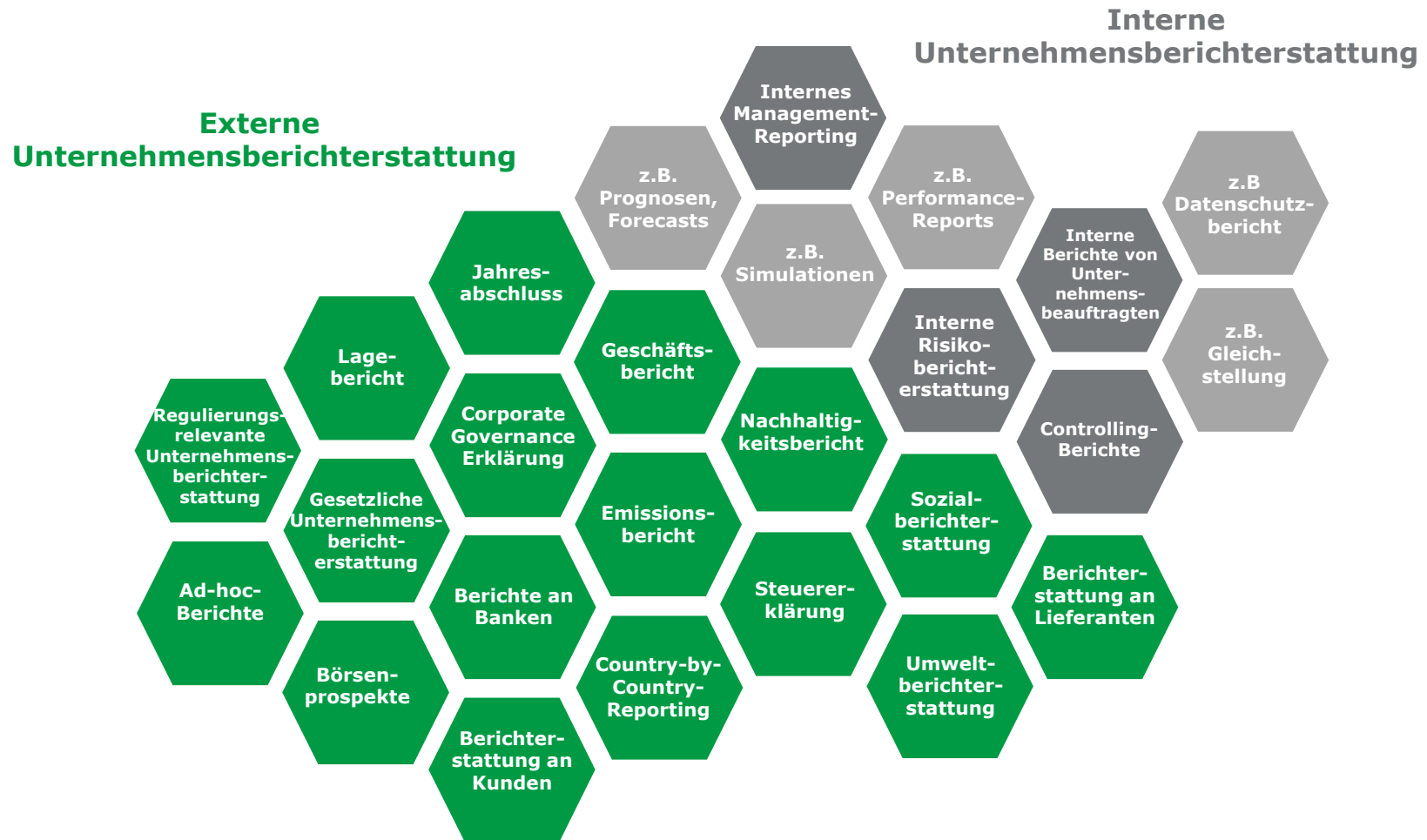
Vergleichskriterium	IDW PS 981	IDW PS 340
RMS Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendig als Grundlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht notwendig</li> </ul>
Relevantes Managementsystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikomanagementsystem (i.S. Enterprise Risk Management)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikofrüherkennungssystem (als Teilsystem des Risikomanagementsystems)</li> </ul>
Prüfungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige Prüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtprüfung (bei Börsennotierung)</li> </ul>
Risikofokus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische und operative Risiken; letztere frei selektierbar für Prüfungsscope</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandsgefährdende aus allen Risikobereichen</li> </ul>
Organisations- und Prozessfokus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsscope frei wählbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stets Risikofrüherkennungssystem des Gesamtkonzerns im Fokus</li> </ul>
Betriebswirtschaftlicher Betrachtungswinkel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrachtung des RMS als Instrument zur Unternehmenssteuerung und Unterstützung der Entscheidungsfindung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrachtung des RFS als formale Erfüllung regulatorischer Anforderungen*</li> </ul>
Berücksichtigung Risikosteuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur indirekt (über Brutto-/Netto-Betrachtung)</li> </ul>
Prüfungsergebnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Audit Opinion mit detaillierten Angaben zur Ausgestaltung und Optimierungspotenzialen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigungsvermerk (4 Textziffern) im Prüfbericht der Jahresabschlussprüfung</li> </ul>
Relevanz für RMS Wirksamkeitsüberwachung gem. § 107 Abs. 3 AktG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Relevanz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Relevanz (da RFS nur Teilsystem des RMS)</li> </ul>

\* IDW PS 340 derzeit in Überarbeitung

# **IDW PS 982**

## Prüfung von Internen Kontrollsystemen

# Das IKS der Unternehmensberichterstattung



# Grundelemente eines IKS

## Objektive Beurteilung der Wirksamkeit des IKS

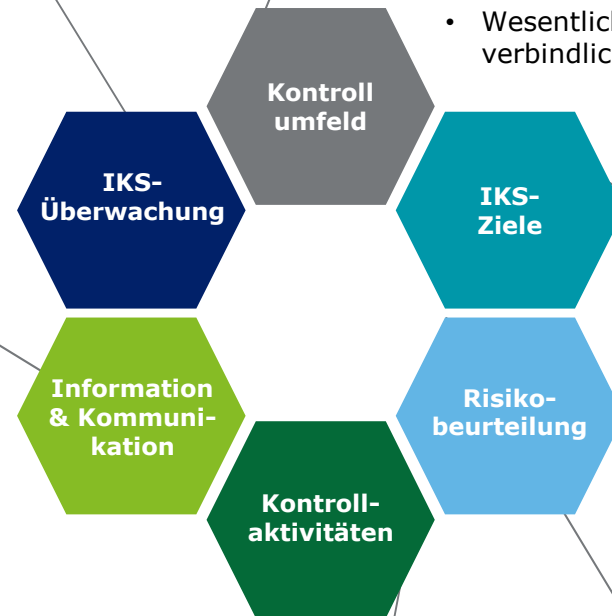
- ✓ Prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen
- ✓ Voraussetzung: Angemessene Dokumentation des IKS
- ✓ Ergebnisse (insb. Mängel) werden in geeigneter Form berichtet und ausgewertet, damit Maßnahmen zur Verbesserung des Systems und Beseitigung von Mängeln ergriffen werden können.

## Rahmen, innerhalb dessen Regelungen eingeführt und angewendet werden

- ✓ Grundeinstellungen, Problembewusstsein und Verhaltensweisen, Rolle des Aufsichtsorgans („tone at the top“) in Bezug auf das IKS.
- ✓ Aufbau- und Ablauforganisation:
  - Verantwortlichkeiten klar geregelt und abgegrenzt
  - Wesentliche Regelungen sind dokumentiert und verbindlich vorgegeben

## Informationsfluss im IKS

- ✓ Erforderliche Informationen werden in geeigneter und zeitgerechter Form eingeholt, aufbereitet und an die zuständigen Stellen im Unternehmen weitergeleitet (einschließlich die für die Risikobeurteilungen notwendigen Informationen, die Information der Mitarbeiter über Aufgaben und Verantwortlichkeiten im IKS).
  - Mündliche Kommunikation
  - Organisationshandbücher und Richtlinien für interne/externe Unternehmensberichterstattung
  - Schulungen



## Ableitung auf Basis der Informationsbedürfnisse

- Die gesetzlichen Vertreter legen fest, welche entscheidungsrelevanten Informationen für das Management zu welchen Zeitpunkten, in welcher Form, von welchen Personen, benötigt werden
- ✓ Ableitung der Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung
  - ✓ Ableitung der IKS-Ziele

## Risiken erkennen, bewerten, steuern

Risiken, die den Ablauf der Prozesse zur Erstellung der Unternehmensberichterstattung sowie die Erreichung der IKS-Ziele gefährden können: z.B. aus fehlerhaften internen Prozessen, fehlerhaften Systemen, personell bedingten Fehlern, externen Ereignissen

## Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen

- ✓ die den Risiken begegnen und sicherstellen, dass die IKS-Ziele erreicht werden
- ✓ betreffen alle Unternehmensebenen und Prozessstufen



# Auftragstypen nach IDW PS 982

Prüfungstypen	
<p><b>Auftragstyp ①</b> Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des IKS</p>	<p><b>Aussage des Prüfers, ob:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die zu einem bestimmten Zeitpunkt implementierten Regelungen des IKS in der IKS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten IKS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,</li><li>• die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten IKS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen<ul style="list-style-type: none"><li>• geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit ein Gesamturteil über einen definierten Umfang des (rechnungslegungsbezogenen) internen Kontrollsystems abzugeben, und</li><li>• <b>zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert</b> waren.</li></ul></li></ul>
<p><b>Auftragstyp ②</b> Prüfung von Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des IKS</p>	<p><b>Aussage des Prüfers, ob</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die zu einem bestimmten Zeitpunkt implementierten Regelungen des IKS in der IKS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten IKS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,</li><li>• die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten IKS Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>während des geprüften Zeitraums</b> geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit ein Gesamturteil über einen definierten Umfang des (rechnungslegungsbezogenen) internen Kontrollsystems abzugeben, und</li><li>• <b>während des geprüften Zeitraums wirksam</b> waren.</li></ul></li></ul>

# **IDW PS 983**

## Prüfung des internen Revisionssystems

# Prüfung des internen Revisionssystems

---

Die Prüfung des internen Revisionssystems (IRS) kann sich aus den internationalen Grundsätzen des IIA (The Institute of Internal Auditors) oder aus aktienrechtlichen Vorgaben ergeben

- Externe Beurteilung der internen Revision von qualifizierten und unabhängigen Beurteilern mindestens alle fünf Jahre (Attribute Standard AS 1312 des IIA)
- Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Wirksamkeit des internen Revisionssystems befasst (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG)
- Der Vorstand hat – abhängig von der Größe, Branche, dem Kapitalmarktzugang, usw. des jeweiligen Unternehmens – für eine angemessene interne Revision zu sorgen (Gesetzesbegründung KonTraG zum § 91 Abs. 2 AktG, BT-Drucks. 13/9712, S. 15)  
-> Ausstrahlungswirkung auf die GmbH

# Prüfung des Internen Revisionssystems

---

- **Prüfungsgrundlage** sind die nachfolgenden verbindlichen Inhalte des IPPF:
  - ▶ Core Principles – 10 Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision (IR)
  - ▶ Definition – Ziel, Art und Umfang der IR
  - ▶ Code of Ethics – Ethikkodex der IR
  - ▶ Standards – 4 Attribut- und 7 Ausführungsstandards der IR
- **Prüfungsurteil** des WP unter Berücksichtigung des IPPF, ob
  - ▶ die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der IRS-Beschreibung zutreffend dargestellt sind.
  - ▶ die in der IRS-Beschreibung dargestellten Regelungen und Aktivitäten angemessen und ggf. wirksam sind.

## **Abgrenzung zur Prüfung der Internen Revision im Rahmen einer Abschlussprüfung:**

- Der Abschlussprüfer entscheidet im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung, ob und inwieweit er die Arbeiten der Internen Revision verwerten will.
- Er nimmt dazu eine vorläufige Einschätzung der Wirksamkeit der Internen Revision vor. Zusätzlich muss er einzelne Projekte der Internen Revision nachprüfen.
- Keine Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung der Regelungen und Aktivitäten im internen Revisionssystem und folglich auch kein eigenes Prüfungsurteil dazu



**Andreas Wermelt**  
Wirtschaftsprüfer  
Partner

Phone: +49 (0)211 8772 4422  
Mobile: +49 (0)151 5800 1000  
awermelt@deloitte.de

**Deloitte GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Schwannstraße 6  
40476 Düsseldorf

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.